

PRISMA ESG World Convertible Bonds

In High-Yield-Anleihen investierte Anlagegruppe

Klasse I ISIN CH1117358981 | Valoren-Nr. 111735898

Klasse II ISIN CH0011798458 | Valoren-Nr. 1179845

Klasse III ISIN CH1117359161 | Valoren-Nr. 111735916

Anlagerichtlinien

Genehmigt am 16.09.2020

In Kraft seit 01.04.2022

Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 11 der Statuten der PRISMA Schweizerische Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die Speziellen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt. Der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandimmobilien bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der Anlagerichtlinien gelten ergänzend zu den Speziellen Bestimmungen der einzelnen Anlagegruppen. Die Speziellen Bestimmungen können von den Allgemeinen Bestimmungen abweichen. Die Speziellen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

Allgemeine Grundsätze

1. Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze bzw. Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen. Die relevanten Anlagekriterien sind in den Anlagevorschriften der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) festgehalten.
2. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
3. Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Für alle Anlagegruppen gilt zudem der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.
4. Die Anwendung derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.
5. Liquide Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) gehalten werden. Als Mindestanforderung an die kurzfristige Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-2 (Standard & Poor's) bzw. P-2 (Moody's) oder ein Äquivalent davon. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
6. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme (z.B. zur Finanzierung einer umfangreichen Rücknahme von Anteilen).
7. Falls bei Anlagegruppen eine minimale Bonität (Rating) der Anlagen verlangt wird, gelten die folgenden Regeln:
 - falls kein Rating von Standard & Poor's (S&P) vorliegt, kann auf das Rating einer anderen Ratingagentur (z.B. Moody's oder Fitch) abgestellt werden;
 - falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating oder ein implizites Rating herangezogen werden.
8. Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektiven Anlagen investieren. Nicht zulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe. Bei kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, kann dieser Anteil bis zu 100% betragen. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Fund-Produkte berücksichtigen.
9. Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus dem investierten Vermögen werden reinvestiert.
10. Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Kollateral-Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei sinngemäss (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

Spezifische Anlagerichtlinien

1. Einleitung

Das Vermögen wird in Wandel- und Optionsanleihen von Unternehmen angelegt.

Die Bezeichnung «ESG¹» (nachhaltige Vermögensverwaltung) weist zum einen auf die Einbindung der ESG-Kriterien in den Anlageprozess und zum anderen auf den Ausschluss bestimmter Unternehmen aus dem Anlageuniversum aufgrund von ESG-Kriterien hin (vgl. Richtlinie # 2).

Die Rechnungseinheit der Anlagegruppe ist der Schweizer Franken (CHF, nicht abgesichert).

2. Anlagestrategie

Die Anlagegruppe investiert in Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen aus der ganzen Welt, ohne geografische oder branchenspezifische Einschränkung, begeben werden.

Emittenten von Anleihen, die gemäss Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) verbotenes Kriegsmaterial entwickeln, herstellen oder erwerben, sind aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Es können weitere ESG-Ausschlusskriterien verwendet werden. Die Liste mit den nicht zugelassenen Unternehmen wird regelmässig nachgeführt.

Nicht wandelbare Schuldverschreibungen von Unternehmen sind bis zu maximal 10% des Gesamtvermögens zugelassen. Die in Artikel 53 Absatz 3 BVV 2 aufgeführten Forderungen sind nicht zulässig.

3. Umwandlung

Durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworbene Aktien bzw. Beteiligungsrechte dürfen gehalten werden, dürfen aber nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens ausmachen. Durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworbene Aktien bzw. Beteiligungsrechte dürfen längstens drei Monate gehalten werden.

4. Synthetische Wandelanleihen

Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen können zeitlich unbeschränkt gehalten werden. Ihre Gewichtung innerhalb der Anlagegruppe ist auf 10% des Gesamtvermögens begrenzt.

5. Benchmark

Benchmark ist der Thomson Reuters Global Convertible Focus Index in Schweizer Franken (CHF), nicht abgesichert.

6. Beteiligungsgrenzen

Es dürfen, zum Kurswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe in Wertpapieren desselben Schuldners angelegt werden (Art. 54 BVV 2).

7. Diversifizierung und durchschnittliches Rating des Portfolios

Die Anlagegruppe ist hinsichtlich Schuldner, Wirtschaftsbranchen und geografische Lage breit diversifiziert. Sie ist in Anleihen angelegt, deren Schuldner mit AAA bis C benotet sind. Bei fehlendem offiziellem Rating darf auf ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.

¹ «Environmental, Social and Governance»: Bewertung eines Unternehmens nach ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Themen.

8. Kollektivanlagen

Das Vermögen der Anlagegruppe kann in alle gemäss Art. 30 ASV zulässigen Kollektivanlagen angelegt werden. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe. Bei kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, kann dieser Anteil bis zu 100% betragen.

9. Liquide Mittel

Liquide Mittel können für die Dauer von höchstens einem Jahr in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Anleihen mit einer Restlaufzeit von max.12 Monaten) gehalten werden.

10. Derivate und Derivate enthaltene Titel

Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.